

AUGUST 2009

Neues Gesetz zur Patientenverfügung zum 01.09.2009

REFORMREGELUNGEN:

Das neue Gesetz zur Patientenverfügung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Ziel der Reform ist es, durch klare gesetzliche Vorgaben die Voraussetzungen einer Patientenverfügung zu regeln und damit eine Bindungswirkung an die Wünsche und Vorgaben des Patienten der behandelnden Ärzte zu erzielen. Die für eine Patientenverfügung wesentlichen neuen gesetzlichen Vorgaben, die Feststellung des Patientenwillens, die Funktion von Arzt und Betreuer sowie die Genehmigungstatbestände für das Vormundschaftsgericht sind in den §§ 1901 a, 1901 b und 1904 BGB n. F. geregelt.

Nach § 1904 a BGB n. F. muss die Patientenverfügung neben der Einwilligungsfähigkeit und Volljährigkeit des Verfassers sowie dem Schriftformerfordernis insbesondere **eine Entscheidung** des Verfassers über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende **Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe** zum Gegenstand haben.

EINZELHEITEN ZUR REFORM: ERMITTLUNG DES WILLENS DES BETROFFENEN

Gemäß der Neuregelung des § 1904 a BGB prüft der Betreuer im Ernstfall, ob die von dem Vollmachtgeber in der Verfügung festgelegte Situation eingetreten ist. Sofern dies der Fall ist, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Sofern die Festlegung der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Behandlungs- bzw. Lebenssituation des Betreuten zutrifft, muss der Betreuer den **mutmaßlichen Willen** des Betroffenen anhand konkreter Anhaltspunkte ermitteln (z. B. frühere Äußerungen oder religiöse Überzeugung des Betroffenen).

Nach § 1901 b BGB n. F. ist es Aufgabe des Arztes zu prüfen, welche Maßnahmen indiziert sind. Zwischen Arzt und Betreuer muss dann in einem Gespräch übereingekommen werden, welche Maßnahmen unter **Berücksichtigung des Patientenwillens** zu ergreifen sind. Hierzu dienen vor allem konkrete Informationsquellen, zu welchen insbesondere die schriftlich niedergelegte Patientenverfügung gehört.

BERATER-HINWEIS:

Die Errichtung einer Patientenverfügung ist freiwillig. Sie gibt jedoch gerade in Notfällen ein probates Mittel zur Hand, welche ärztlichen Maßnahmen von dem Betroffenen gewünscht sind und erleichtert im Dialog zwischen Arzt und Betreuer die Entscheidungsfindung der zu treffenden, ärztlichen Maßnahme anhand des Patientenwillens. Zur Vermeidung eines amtlichen Betreuers bietet sich die Kombination der Patientenverfügung mit einer Betreuungsverfügung dergestalt an, dass ein Familienmitglied oder eine Vertrauensperson als Betreuer gewünscht wird. Mit einer zusätzlichen Generalvollmacht kann eine Regelung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sicher gestellt werden.

Aufgrund der gesetzlich geänderten Rahmenbedingungen sollte auf eine frühzeitige juristische und ärztliche Beratung hingewiesen werden, um eine prognostisch bestmögliche Patientenverfügung (nebst Generalvollmacht und Betreuungsverfügung) zu errichten.

MEHRWERT FÜR DEN STEUERBERATER: DER TESTAMENTS-CHECK

Mit dem **Testaments-Check** der IFU-Rechtsberatung übernehmen wir für Sie die Überprüfung für sämtliche erbrechtliche Verfügungen sowie Generalvollmachten und Patientenverfügungen Ihrer Mandanten und erarbeiten ein professionelles Kurzgutachten mit Lösungsvorschlägen zu einem günstigen Pauschalpreis.

Nähere Informationen zum Testaments-Check für Steuerberater und Ihre Mandanten finden sie in dem anliegenden Flyer oder sprechen Sie uns gerne auch direkt an unter **0800 – 438 73248** (kostenlose Service-Nummer).

FAZIT:

Aus Rechtssicherheitsgründen empfehlen wir die Errichtung einer Patientenverfügung nebst Generalvollmacht in **notarieller Form**. Der Vorteil liegt in der höheren Akzeptanz sowie der Gewährleistung von rechtssicheren Formulierungen. Unsere Verträge entsprechen dabei bereits den **Anforderungen der Reform**. Schon errichtete Verfügungen sollten dahingehend überprüft werden, ob sie nunmehr den Vorgaben des §§ 1901 a, 1904 BGB n. F. entsprechen.



Ihr Ansprechpartner:

Dirk Hofmann

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Steuerrecht

IFU-Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

IFU Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Euskirchener Str. 52, 53121 Bonn
Tel 0800-438-73248, Fax 0800-438-32967
www.ifu-rechtsberater.de
info@ifu-rechtsberater.de

eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Bonn HRB 17243
Geschäftsführer:
Jörg Schneck
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht